

Strafprozessordnung der freistadt Tulderon

in der fassung vom 14.09.5023

Erster Abschnitt. Zuständigkeit

§1 Zuständigkeit des Gerichtes

Das Gericht der freistadt Tulderon, vertreten durch den hohen Richter der Stadt, ist für alle rechtlichen Streitigkeiten nach den Gesetzen der freistadt Tulderon in erster Instanz zuständig.

§2 Zuständigkeit besonderer Strafkammern

- (1) Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern (Priesterrat, Gildenrat, Magistrat oder Jury) prüft der hohe Richter bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Zuständigkeit nur auf begründetes Begehren des Angeklagten abgeben. Der Angeklagte kann dieses Recht nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptversammlung geltend machen
- (2) Die Entscheidung des hohen Richters ist bindend und endgültig in den fällen des Absatzes 1.

Zweiter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§3 Ausschließung des Richters

- (1) Der Richter kann von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden, wenn eine der beteiligten Parteien den Antrag dazu stellt.
- (2) Der hohe Richter prüft diesen Antrag und erklärt gegebenenfalls ein anderes Gericht für zuständig.
- (3) Ein Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes darf nur nach diesen Vorschriften erfolgen.

§4 Ablehnung Des Richters

- (1) Die betroffenen Parteien können den Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (2) Eine solche Ablehnung bedarf eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Objektivität des Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Antragsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.
- (4) Der Antrag auf Ablehnung muss bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens eingebracht und begründet worden sein.
- (5) Der hohe Richter entscheidet über alle Anträge dieser Art unter Würdigung aller relevanten Umstände.

§5 Unzulässige Ablehnung

- (1) Der hohe Richter verwirft den Antrag auf Ablehnung als unzulässig, wenn
 1. der Antrag verspätet ist,
 2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
 3. durch den Antrag offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
- (2) Wird beantragt einen beauftragten oder ersuchten Richter, einen Richter im vorbereitenden Verfahren, einen Strafrichter oder den hohen Richter abzulehnen, so entscheidet dieser selbst darüber, ob der Antrag der Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.

§6 Priesterrat

- (1) Ein Priester oder Hohepriester jeder Religion hat das Recht, eine Verurteilung durch den Priesterrat zu fordern. Der Priesterrat entscheidet dabei in Jury von mindestens 5 und maximal 15 Geschworenen über die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten. Der zuständige Richter leitet das Verfahren. Der Priesterrat darf weder befragt werden, noch selbst Fragen stellen oder Äußerungen irgendeiner Art tätigen. Er hat als Jury den Ausführungen des Angeklagten oder dessen Advokaten und der Staatsanwaltschaft Gehör zu schenken und in geheimer Wahl ein einstimmiges Urteil zu fällen, welches durch den Richter verlesen und vollstreckt wird.

- (2) Der Antrag auf Verurteilung durch diese besondere Strafkammer ist rechtzeitig im Vorverfahren vom Beschuldigten vorzubringen.
- (3) Bei der Wahl dieses Verfahrens ist weder die Berufung noch die Revision zulässig. Das Urteil der Jury ist endgültig.
- (4) Die Regeln über die Durchführung eines Gerichtsverfahrens gelten entsprechend.

§6a Gilde

- (1) Ein Gildemitglied oder Gildemeister jeder Gilde hat das Recht, eine Verurteilung durch den Gildegericht zu fordern. Der Gildegericht entscheidet dabei in einer Jury von mindestens 5 und maximal 15 Geschworenen über die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten.
- (2) Die Vorschriften des §6 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt. Zeugen und Sachverständige

§7 Ladung der Zeugen

Die Ladung der Zeugen, Sachverständigen und Mitgliedern der besonderen Strafkammern hat schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu erfolgen.

§8 Folgen des Ausbleibens

- (1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, Sachverständigen oder Mitglied der besonderen Strafkammern, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt.
- (2) Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen durch die Stadtwache zulässig. Im Fall wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.
- (3) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung des Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung der Ordnungsmittel nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen, Sachverständigen oder

Mitglied der besonderen Strafkammern an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.

§9 Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind die über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§10 Vernehmung und Gegenüberstellung

- (1) Die Zeugen können auf Entscheidung des Gerichtes hin, einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen werden.
- (2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

§11 Vereidigung

Die Zeugen sind gegebenenfalls einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.

§12 Eidesformel

- (1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:
„Sie Schwören bei (Gottheit) dem Allmächtigen und allwissenden, dass sie nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“
und der Zeuge hierauf spricht:
„Ich schwöre es, so wahr mir (Gottheit) helfe“.
- (2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:
„Sie schwören, dass Sie nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“
und hierauf der Zeuge die Worte spricht

„Ich schwöre es“.

- (3) Der Schwörende soll bei der Ableistung des Eides die rechte Hand heben.

§12a Eidesleistung Stummer

- (1) Stumme leisten den Eid in der Weise, dass sie die Worte der jeweiligen Eidesformel niederschreiben und unterschreiben.
- (2) Stumme, die des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers und Zeichensprache oder durch einen Daumenabdruck unter der für sie niedergeschriebenen und ihnen verlesener Eidesformel.

§13 Vernehmung zur Person und Sache

- (1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird.
- (2) Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben oder ganz auf die Nennung des Wohnortes verzichten.
- (3) Der Zeuge ist zu veranlassen, dass was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, ist Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.
- (4) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§14 Sachverständige

Auf Sachverständige sind, soweit dies nicht schon ausdrücklich Erwähnung gefunden hat, die Vorschriften über die Zeugen entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt. Gutachten und Untersuchungen

§15 Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

- (1) Der zum Sachverständige durch den Richter ernannte hat der Ernennung folge zu leisten, wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zum Erwerb ausübt oder wenn er Mitglied einer Gilde oder dazu öffentlich bestellt ist.
- (2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor dem Gerichte bereit erklärt hat.
- (3) Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten der Stadtkasse. Die Prozesskosten sind um diesen Betrag zu erhöhen.

§16 Folgen des Ausbleibens

- (1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Auferlegung der Kosten das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.
- (2) Der Festsetzung des Ordnungsgeldes muss eine Androhung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen.

§17 Körperliche Untersuchung

- (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Medicus nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

- (2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten zu.
- (3) Andere Personen als Beschuldigte dürfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folgen einer Straftat befinden.

§18 Leichenschau, Leichenöffnung

- (1) Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Medicus vorgenommen. Ein Medicus wird nicht zugezogen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich ist.
- (2) Die Leichenöffnung wird von zwei Medicis vorgenommen. Einer der Medicis muss Gerichtsmedicus oder als Sachverständiger vereidigter Gilddenmeister oder von diesem beauftragten Medicus mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.
- (3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§19 Untersuchung durch Pharmazie, Alchimie, Magie und klerikale Wunder

Unter den Voraussetzungen der §§ 16, 17 ist die Untersuchung unter der Hilfenahme der Mittel der Pharmazie, Alchimie, Magie und klerikalen Wunder statthaft.

fünfter Abschnitt. Beschlagnahme, Überwachung Des Postverkehrs, Einsatz magischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler

§20 Gegenstand der Beschlagnahme

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Dokumente, die der Einziehung unterliegen.

§21 Herausgabepflicht

- (1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern herauszugeben.
- (2) Wird die Herausgabe verweigert, so werden der Person die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen sie ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft festgesetzt. Auch kann zur Erzwingung der Herausgabe oder einer Untersuchung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

§22 Amtliche Schriftstücke

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn der Magistrat oder der Bürgermeister erklärt, dass die Bekanntgabe des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl der freistadt Tulderon Nachteile bereiten würde.

Satz 1 gilt entsprechend für Akten und Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Magistrats oder des Bürgermeisters befinden.

§23 Anordnung der Beschlagnahme

Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Die Beschlagnahme in den Räumen einer Druckerei oder Presse, darf nur durch den Richter angeordnet werden.

§24 Postbeschlagnahme

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post. Ebenso zulässig ist die Beschlagnahme solcher Briefe und Sendungen, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§25 Durchsuchungen

- (1) Durchsuchungen sind nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden.

§26 Verdeckter Ermittler

- (1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung
 1. auf dem Gebiet des unerlaubten Drogen-, Gift- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung
 2. auf dem Gebiet des Stadtschutzes
 3. der Steuerhinterziehung oder Schwarzarbeitbegangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

- (2) Verdeckte Ermittler sind Beamte der Stadtwache, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.
- (3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§27 Einsatz magischer Mittel

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person ist der Einsatz von Magie zulässig. Auch verdeckte Ermittler dürfen sich der Magie bedienen, wenn es nach objektiven Ermessen für den Erfolg ihrer Mission notwendig ist.

Sechster Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme

§28 Haftbefehl

- (1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.
- (2) In dem Haftbefehl sind anzuführen
 1. der Beschuldigte
 2. die Tat, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Strafbarkeit und die anzuwendenden Strafvorschriften,
 3. der Haftgrund sowie
 4. die Tatsachen aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit dadurch nicht die Stadtstaatssicherheit gefährdet wird.

§28a Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft

- (1) Der Staatsanwalt ist berechtigt in Abwesenheit des hohen Richters ermächtigt, Haftbefehle nach den Maßgaben des §28 auszufertigen.
- (2) Die Untersuchungshaft auf Grundlage des §28a darf längstens eine Woche betragen.

- (3) Innerhalb der Frist des Absatz 2 ist eine Haftprüfung durch den hohen Richter vorzunehmen. Bei einer positiven Prüfung wird der Haftbefehl des §28a dem Haftbefehl des §28 gleichgestellt.
- (4) Sollte der Haftbefehl nach den Maßgaben des §28a unbegründet gewesen sein, so kann dem Beschuldigten eine Entschädigung durch die Stadtkasse zugesprochen werden.

§29 Mündliche Verhandlung

- (1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amtswegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.
- (2) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens 2 Tage gedauert hat.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über 2 Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

§30 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Vor Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.
- (2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Falle ist ihm ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen hat.
- (3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht.
- (4) Die Entscheidung ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden.

§31 Vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.
- (2) Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Stadtwache gilt entsprechend.

§32 Steckbrief

- (1) Aufgrund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsanwaltschaft, der Richter oder die Stadtwache einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.
- (2) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung und das Kopfgeld für die Ergreifung des flüchtigen sind anzugeben.

Siebenter Abschnitt. Verteidigung

§33 Wahl des Verteidigers

- (1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.
- (2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§34 Wahlverteidiger

- (1) Zu Verteidigern können die bei dem Gericht von Tulderon zugelassenen Advokaten sowie die Rechtslehrer an der Bibliothek zu Tulderon gewählt werden.
- (2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt

werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als
Wahlverteidiger zugelassen werden.

§35 Zulassung von Beiständen

- (1) Der Ehegatte eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.
- (3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Achter Abschnitt. Öffentliche Klage

§36 Anklagegrundsatz

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§37 Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§38 Begriff des Angeschuldigten und Angeklagten

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Angeschuldigter, der Beschuldigte, gegen den öffentliche Klage erhoben worden ist,

Angeklagter, der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

§39 Strafanzeige, Strafantrag

Die Anzeige einer Straftat können bei der Staatsanwaltschaft oder der Stadtwache mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

§40 Unnatürlicher Tod, Leichenfund

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so ist die Stadtwache zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- (2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung des Staatsanwalts erforderlich.

§41 Ermittlungsverfahren

- (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.
- (2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.
- (3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsnachfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

§42 Ermittlungen

Zu den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Stadtwache vornehmen lassen. Die Stadtwache ist verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§43 Aufgaben der Stadtwache

Die Stadtwache hat Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

§44 Festnahme von Störern

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§45 Protokoll

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter des Gerichts zuzuziehen. Hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§46 Terminbestimmung

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem vorsitzenden Richter oder dem hohen Richter anberaunt.

§47 Leitung des Verfahrens

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet der hohe Richter oder in dessen Abwesenheit der Vorsitzende.

§48 Kreuzverhör

- (1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten

benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

- (2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§49 Zweifel über Zulässigkeit von Fragen

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§50 Gang der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesende und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.
- (2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
- (3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz.
- (4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Aussage bereit, so wird er zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

§51 Schlussvorträge

- (1) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme (Beweise, Zeugen, Sachverständige) erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu, dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.
- (3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

§52 Dolmetscher

- (1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.
- (2) Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§53 Urteil

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezug, dessen Ausübung verboten wird, genau zu beurteilen.
- (3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.
- (4) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe in der Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im Übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.

§54 Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil ergeht im Namen der Stadt.
- (2) Das Urteil wird durch die Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilgründe verkündet. Die Eröffnung der Urteilgründe geschieht durch Verlesung oder mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Gehalts.

Neunter Abschnitt. Berufung und Revision

§55 Zulässigkeit

- (1) Gegen die Urteile des Strafrichters ist die Berufung gegen höherinstanzliche Gerichte die Revision zulässig.
- (2) Die Berufung oder Revision wird angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls wird sie als unzulässig verworfen.
- (3) Gegen Entscheidungen des hohen Richters ist nur die Revision vor dem Magistrat zulässig.

§56 Nächsthöhere Instanz und Verfahren

- (1) Als Superrevisionsinstanz gilt der Magistrat. Seine Verurteilung ist endgültig bindend und kann nicht mehr angefochten werden.
- (2) Der hohe Richter gilt gegenüber allen anderen Gerichten außer nach Absatz 1 als nächsthöhere Instanz.
- (3) Die Entscheidung über Berufung und Revision obliegt dem hohen Richter. Auf Anträge nach Absatz 1 bedürfen seiner Zustimmung.
- (4) Im Übrigen gelten die über die Verhandlung gegebenen Vorschriften.

§57 (ersatzlos gestrichen)

Zehnter Abschnitt. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

§58 Vollstreckung

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft und ihre Organe (Henker, Stadtwache, Gerichtsvollzieher).

§59 Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht in Sachen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, steht ausschließlich dem Bürgermeister zu.

§60 Kosten

- (1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muss darüber Bestimmungen treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
- (2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.
- (3) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, sowie die Kosten der Stadt werden durch das Gericht festgesetzt.
- (4) Auslagen des Gerichts und der Stadt gehen zu Lasten der Stadtkasse.